



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt "Unternehmensinformationen zum Rundfunkbeitrag"**

**Kontakt:** Ass. Jost Leuchtenberg, [j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: Februar 2018)

### **1 Allgemeines**

Die Bundesländer haben zum 1. Januar 2013 mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) eine grundlegende Neuausrichtung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschlossen. Statt einer Rundfunkgebühr gibt es nun einen Rundfunkbeitrag, der nicht mehr an das Vorhandensein von Empfangsgeräten geknüpft ist. Die Pflicht zur Entrichtung des neuen Rundfunkbeitrags gilt grundsätzlich für alle Privathaushalte, Unternehmen sowie Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls. Die Beitragspflicht aller Unternehmen – und zwar unabhängig davon, ob sie Empfangsgeräte besitzen oder nicht – wird damit begründet, dass die Nutzung des Rundfunks zu den typischen Betriebsabläufen und Organisationsstrukturen eines Gewerbebetriebes gehöre. Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist der von allen 16 Landesparlamenten ratifizierte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Er legt fest, wie der Rundfunkbeitrag berechnet wird, wer ihn zu zahlen hat und für wen besondere Regelungen gelten. Die Höhe des Beitrages pro Monat wird von einer unabhängigen Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) vorgeschlagen und von den Parlamenten der Bundesländer gesetzlich festgelegt.

### **2 Der Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich**

Im geschäftlichen – also „nicht privaten“ – Bereich ist für jede Betriebsstätte der Rundfunkbeitrag nach dem sog. Staffelmmodell (siehe Tabelle unter Nr. 5) zu entrichten, § 5 RBStV. Beitragsschuldner ist der jeweilige Inhaber, also die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, z.B. dem Handelsregister, eingetragen ist. Die Höhe der Beiträge für das gesamte Unternehmen richtet sich nach der Anzahl der beitragspflichtigen Betriebsstätten sowie der Anzahl der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Zu den weiteren Regelungen für Kraftfahrzeuge, Beherbergungsbetriebe und Einrichtungen des Gemeinwohls vgl. bitte Nr. 6 – 8.

### **3 Was ist eine "beitragspflichtige Betriebsstätte"?**

Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten, Zweck bestimmte und genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit, von der aus die anfallenden Verwaltungstätigkeiten – z.B. die Entgegennahme von Bestellungen – erledigt werden kann. Für die Erfüllung des rundfunkrechtlichen Betriebsstättenbegriffs kommt es weder auf die steuerliche Veranlagung noch auf den Umfang der Nutzung an. Eine Betriebsstätte kann somit ein Ladengeschäft oder ein „Shop in Shop“ – wie eine Filiale in der Vorkassenzzone eines Supermarktes – sein. Zu beachten ist, dass räumlich getrennte Teilflächen eines Betriebes separat der Beitragspflicht unterliegen. Hierbei kommt es für die Beurteilung nicht auf das Vorhandensein einer wirtschaftlichen, funktionalen oder organisatorischen Einheit an.

### **4 Wie wird die Beschäftigtenzahl ermittelt?**

Die Höhe des Rundfunkbeitrags pro Betriebsstätte richtet sich nach der Anzahl der in der Betriebsstätte durchschnittlich im Jahr in Voll- und Teilzeit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Nicht mitgerechnet werden der/die Betriebsstätteninhaber (= Beitragsschuldner),

Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Mitarbeiter in Elternzeit. Arbeitnehmer mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten werden im Zweifel dem Hauptsitz des Unternehmens zugerechnet. Zeitarbeitskräfte werden der Betriebsstätte des Zeitarbeitsunternehmens zugerechnet und nicht dem entleihenden Unternehmen.

## 5 Wie erfolgt die Berechnung der Beitragshöhe je Betriebsstätte?

Die Beitragshöhe pro Betriebsstätte bestimmt sich nach der Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte. Die Beitragshöhe des gesamten Unternehmens wird durch die Zusammenrechnung der Einzelbeiträge pro Betriebsstätte ermittelt. Ein Unternehmen mit vielen Betriebsstätten und Beschäftigten zahlt folglich auch mehr als ein kleines Unternehmen. Beispiele:

Unternehmen mit nur einer Betriebsstätte und bis zu 8 Beschäftigten (Staffel 1) zahlen nur ein Drittel eines vollen Beitrags – aktuell monatlich 5,83 €. Ein Unternehmen mit 2 Betriebsstätten und jeweils bis zu 19 Beschäftigten (Staffel 2) hat je Betriebsstätte einen Rundfunkbeitrag von monatlich 17,50 € – insgesamt für das Unternehmen also 35,- € – zu zahlen.

Staffel	Beschäftigte pro Betriebsstätte	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in €
1	0 bis 8	1/3	5,83
2	9 bis 19	1	17,50
3	20 bis 49	2	35,00
4	50 bis 249	5	87,50
5	250 bis 499	10	175,00
6	500 bis 999	20	350,00
7	1.000 bis 4.999	40	700,00
8	5.000 bis 9.999	80	1.400,00
9	10.000 bis 19.999	120	2.100,00
10	ab 20.000	180	3.150,00

## 6 Beitragspflichtige Kraftfahrzeuge

Für jede beitragspflichtige Betriebsstätte ist ein Kraftfahrzeug, das zumindest auch betrieblich genutzt wird, rundfunkbeitragsfrei. Für jedes weitere Kfz. ist ein Drittel des vollen Beitrags zu entrichten – aktuell monatlich 5,83 €. Inhaber eines Kfz. ist derjenige, auf den das Kfz. zugelassen ist. Bei Einrichtungen des Gemeinwohls sind alle Kfz. mit dem Rundfunkbeitrag für die Betriebsstätte abgedeckt. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind zulassungsfreie Kfz. wie z.B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler.

## 7 Beitragspflichtige Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen

Wer Hotel- und Gästezimmer oder Ferienwohnungen vermietet, zahlt für jede dieser Räumlichkeiten, die zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter dienen, jeweils ein Drittel des vollen Beitrags – aktuell monatlich 5,83 €. Das erste Zimmer oder die erste Wohnung pro Betriebsstätte ist hierbei beitragsfrei.

## 8 Beitragsfreie bzw. –reduzierte Betriebsstätten

Beitragsfrei sind Betriebsstätten, in denen **kein Arbeitsplatz** eingerichtet ist oder die **nicht ortsfest** sind, wie z.B. Verkaufspavillons (Zelte), temporäre Stände auf Wochenmärkten, Trafohäuschen, vorübergehend aufgestellte Baucontainer, Funktionsräume von Reinigungsfirmen am Einsatzort. Selbständige, die über keine separate Betriebsstätte verfügen, sondern ihre Tätigkeit in ihren Privaträumen ausüben und für ihre Wohnung bereits einen Rundfunkbeitrag zahlen, müssen keinen eigenen Beitrag für diese „**häusliche Betriebsstätte**“ entrichten. Allerdings hat der Unternehmer in diesem Fall für ein zumindest auch zu betrieblichen Zwecken genutztes Kraftfahrzeug ein Drittel eines Beitrags, aktuell monatlich 5,83 €, zu zahlen. Wer sein Unternehmen **saisonbedingt** für mindestens drei zusammenhängende Kalendermonate hintereinander vollständig schließt, kann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Einrichtungen des Gemeinwohls – wie etwa Schulen oder Feuerwehren – zahlen pro beitragspflichtiger Betriebsstätte maximal ein Drittel des Rundfunkbeitrags.

## **9 Weiterführende Informationen**

Über alle Details rund um den Rundfunkbeitrag, die über den Rahmen dieses Merkblatts hinausgehen, informiert der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice im Internet unter:

**[https://www.rundfunkbeitrag.de/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/index_ger.html)**

---

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---